

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Lukas Trier
	Telefon (0202)	563 4110
	E-Mail	Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.01.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0092/26 öffentlich
Sitzung am Gremium		
04.02.2026 BV Elberfeld		Beschlussqualität Entscheidung
Aufnahme der Alsenstraße in die bestehende Tempo 30-Zone		

Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion VO/0716/23 vom 31.07.2023

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Aufnahme der Alsenstraße in die bestehende Tempo 30-Zone

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Alsenstraße ist im Straßenhierarchieplan als Wohn- und Anliegerstraße ausgewiesen. Sie verbindet die Hoeftstraße mit der Bundesallee B7 durch ein Wohngebiet. Die Wohnbebauung entspricht einer typischen Bebauung innerhalb einer Tempo 30-Zone. Die Fahrbahn ist durch parkende Fahrzeuge sowie Straßenversätze und Baumscheiben erheblich eingengt. Die Voraussetzungen entsprechen den umliegenden Straßen, welche bereits in eine Tempo 30-Zone integriert sind.

Ziel von Tempo 30-Zonen ist es, vorrangig in Wohngebieten eine Verkehrsberuhigung zum Schutz der Anwohner und Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30-Zone sind in § 45 Absatz 1c StVO geregelt.

Hiernach ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. Für ältere Lichtzeichenanlagen besteht jedoch Bestandsschutz.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO ("rechts vor links") gelten. Nach der VwV-StVO kann abweichend von der Grundregel auch Zeichen 301 StVO (Vorfahrt an der nächsten Kreuzung oder Einmündung) angeordnet werden, wenn die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern.

Im Ergebnis kommt die Einrichtung von Tempo 30-Zonen damit in erster Linie in weniger befahrenen Verkehrsnebenstraßen (i.d.R. Wohn- und Anliegerstraßen) in Frage.

Die Alsenstraße mit Tempo 50 wird häufig als Umgehungsstrecke genutzt, da auf der nahegelegenen Tannenbergsstraße (lt. Straßenhierarchieplan Hauptverkehrsstraße) Tempo 30 gilt. Dabei erhöht sich die Verkehrsbelastung im Wohngebiet und verringert sich auf der Hauptverkehrsstraße. Dieser Verlagerungseffekt ist unerwünscht und soll durch die Aufnahme der Alsenstraße in die bestehende Tempo 30-Zone neutralisiert werden.

Die übrigen vorgenannten Voraussetzungen werden allesamt erfüllt, sodass die Aufnahme in die bestehende Tempo 30-Zone befürwortet wird.

Die Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr wird separat geprüft.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung: Reduzierung der Emissionen aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und die erforderlichen Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 500 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden

Anlagen

Anlage 01: Antrag SPD-Fraktion